

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

Den Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 werden zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, ein Großteil davon in Form der „Hochschulraum-Strukturmittel“. Die Verteilung der Hochschulraum-Strukturmittel soll indikatorgebunden aufgrund einer Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erfolgen. Für diese Verordnung wird eine Grundlage im Universitätsgesetz 2002 geschaffen, wobei gleichzeitig das derzeitige „formelgebundene Budget“ nicht mehr weiter bestehen soll.

Finanzielle Auswirkungen

Aufbauend auf die bisherige Finanzierung der Universitäten werden diesen für die Leistungsvereinbarungsperiode 2013 bis 2015 insgesamt EUR 750 Mio. an zusätzlichen Mitteln zur Verfügung gestellt, davon EUR 450 Mio. in Form der „Hochschulraum-Strukturmittel“.

Besonderer Teil:

Kompetenzgrundlage

Grundlage der Änderung des Universitätsgesetzes 2002 ist Art. 14 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Allgemeines

Für die Leistungsvereinbarungsperiode 2013 bis 2015 ist für die Finanzierung der Universitäten ein Erhöhungsbetrag von insgesamt EUR 750 Mio. an zusätzlichen Mitteln vorgesehen, ein Großteil davon für sogenannte Hochschulraum-Strukturmittel. Diese Hochschulraum-Strukturmittel sollen aufgrund einer Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen indikatorbezogen vergeben werden. Gleichzeitig soll das bisherige „formelgebundene Budget“ abgeschafft und die bisher dazu zur Verfügung stehenden Mittel den Universitäten im Rahmen der jeweiligen Grundbudgets zukommen.

Bei der vorgesehenen Neuregelung handelt es sich um eine Übergangsregelung, im Rahmen eines zu schaffenden Studienplatzfinanzierungsmodells ist diese neu und gesamthaft zu regeln.

Zu Z 1:

Durch die Änderung in § 12 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 wird klargestellt, dass es einen Teilbetrag für die Grundbudgets und einen Teilbetrag für die Hochschulraum-Strukturmittel zur Finanzierung der Universitäten gibt.

Zu Z 2:

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Rechtslage.

Zu Z 3:

Hier wird festgelegt, wie die für die Universitäten zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu verteilen sind. Auch wird die Grundlage für das formelgebundene Budget abgeschafft. Insbesondere ist eine Verordnungsermächtigung für die Verteilung der Hochschulraum-Strukturmittel vorgesehen.

Zu Z 4 und 5:

Die Änderung des Universitätsgesetzes 2002 soll mit 1. Jänner 2013 in Kraft treten, wobei die Leistungsvereinbarungsverhandlungen im Jahre 2012 bereits im Hinblick auf die neue Rechtslage geführt werden sollen.